

**Betreff:****Voranfrage zur Errichtung einer Spielhalle, Fabrikstraße 4**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	03.06.2019
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	05.06.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	12.06.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Der Bauverwaltung liegt für das Grundstück Fabrikstraße 4 eine Bauvoranfrage mit der Fragestellung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer geplanten Spielhalle vor. Geplant ist eine Konzessionsfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> zur Aufstellung von 12 Geldspielgeräten.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WI 88. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet im Sinne von § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Vergnügungsstätten sind gemäß den textlichen Festsetzungen A Städtebau Nr. 4.2 ausnahmsweise zulässig.

Die entsprechenden Ausnahmeveraussetzungen liegen gemäß den Ausführungen zum Vergnügungsstättenkonzept, Abschnitt 17, vor. Es befindet sich keine andere Spielhalle im näheren Umkreis dieses Standortes. Die Ausnahme soll erteilt werden.

Leuer

**Anlage/n:**

Bebauungsplan WI 88  
Vergnügungsstättenkonzept – Auszug Abschnitt 17